



An den Grossen Rat

25.5088.02

ED/P255088

Basel, 13. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

## **Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball; Stellungnahme**

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2025 die nachstehende Motion Melanie Eberhard und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Fussballsport in der Schweiz hat in den letzten Jahren eine beispiellose Entwicklung erlebt. Die Zahl der aktiven Fussballer:innen ist in den letzten zehn Jahren um fast 30 Prozent gestiegen, was einer Zunahme von mehr als 100'000 Spielerinnen und Spielern entspricht.

Diese Entwicklung betrifft sowohl den Breiten- als auch den ambitionierten Amateurfussball und zeigt sich auch im Kanton Basel-Stadt. Die bestehende Sportinfrastruktur im Kanton konnte mit dieser rasanten Entwicklung jedoch nicht Schritt halten. Zahlreiche Fussballvereine kämpfen heute mit massiven Kapazitätsengpässen, die es ihnen kaum noch ermöglichen, interessierte Kinder und Jugendliche zu integrieren. Ein weiterer Faktor, der die Nachfrage nach Fussballplätzen weiter verschärfen wird, ist die anstehende UEFA Women's EURO 2025. Im Rahmen dieses Ereignisses wird erwartet, dass insbesondere der Mädchen- und Frauenfussball einen massiven Aufschwung erlebt. Der Kanton Basel-Stadt strebt an, die Zahl der registrierten Fussballerinnen bis 2027 zu verdoppeln, was einen zusätzlichen Bedarf an Spielflächen und Trainingsmöglichkeiten mit sich bringt. Dies zu den bereits steigenden Zahlen bei Buben und Männern.

Aufgrund dieser Entwicklungen braucht es Massnahmen zum Kapazitätsausbau, wie auch der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation 24.5451 festhält. Durch bereits laufende Optimierungen bei der Auslastung der verfügbaren Flächen kann dies zu einem gewissen Masse erreicht werden, zusätzlich ist aber der Zubau weiterer Kunstrasenfelder sowie die Inbetriebnahme von (mobilen) Beleuchtungsanlagen nötig, um die zunehmende Nachfrage zu decken.

Die Motionär:innen fordern den Regierungsrat deshalb auf, konkrete Schritte zur Erweiterung und Verbesserung der Fussballinfrastruktur im Kanton Basel-Stadt einzuleiten und sicherzustellen, dass die bestehenden Engpässe schnell und nachhaltig durch den Zubau von weiteren Kunstrasenflächen behoben werden. Dabei sollen die basel-städtischen Fussballvereine aktiv in die Planung und Umsetzung einbezogen werden, um Lösungen zu finden, die den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht werden.

Melanie Eberhard, Bülent Pekerman, Olivier Battaglia, Mahir Kabakci, Brigitta Gerber, Joël Thüring, Nicole Amacher, Christoph Hochuli, Jérôme Thiriet, Luca Urgese, Andrea Strahm, Alex Ebi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

### 1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### 1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «konkrete Schritte zur Erweiterung und Verbesserung der Fussballinfrastruktur im Kanton Basel-Stadt einzuleiten und sicherzustellen, dass die bestehenden Engpässe schnell und nachhaltig durch den Zubau von weiteren Kunstrasenflächen behoben werden. Dabei sollen die baselstädtischen Fussballvereine aktiv in die Planung und Umsetzung einbezogen werden, um Lösungen zu finden, die den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht werden.»

### 1.3 Rechtliche Prüfung

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100; KV) legt in § 36 fest, dass der Staat die sportliche Betätigung fördert. Diese Bestimmung wird im Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) ausgeführt. Sportanlagen sind im Sportgesetz, soweit hier relevant, wie folgt geregelt:

§ 3 Abs. 3 statuiert, dass der Kanton die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten koordiniert und unterstützt; er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren. § 6 Abs. 1 bestimmt: «Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Schliessungen von saisonal nutzbaren Anlagen und aufgrund von Unterhaltsarbeiten.» Gemäss § 6 Abs. 2 erarbeitet das zuständige Departement in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen. § 9 sieht vor, dass das zuständige Departement periodisch unter Einbezug der Einwohnergemeinden eine Sportplanung erstellt, welche die sportpolitischen Ziele und Leistungen des Kantons festlegt. In § 12 weist der Gesetzgeber den Vollzug sämtlicher Aufgaben des Sportgesetzes dem zuständigen Departement und der dort angesiedelten Verwaltungsabteilung für den Sport zu, sofern die Aufgaben nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Dies ist zulässig, sofern der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats respektiert wird (§ 42 Abs. 2 GO). Gemäss § 104 Abs. 1 lit. b KV besorgt der Regierungsrat die Regierungsobliegenheiten, indem er insbesondere die kantonalen und

komunalen Tätigkeiten plant und koordiniert. Gemäss § 108 Abs. 2 KV sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. Diese Bestimmung konkretisiert die Stellung des Regierungsrats als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 KV).

Die vorliegende Motion verlangt, dass die Fussballinfrastruktur im Kanton Basel-Stadt erweitert und verbessert wird und Kapazitätsengpässe durch den Zubau von weiteren Kunstrasenflächen behoben werden. In die Planung und Umsetzung sollen die baselstädtischen Fussballvereine einbezogen werden. Damit benennt die Motion primär ein Problem, das mit der Motionserfüllung zu lösen ist. Den Lösungsweg diktieren sie nicht im Einzelnen. Die Motion gibt zwar gewisse Umsetzungsmodalitäten vor, indem sie etwa den Zubau von Kunstrasenflächen und den Einbezug der baselstädtischen Fussballvereine fordert. Der Regierung bleibt aber in verschiedener Hinsicht ein erheblicher Planungs- und Umsetzungsspielraum: quantitativ (Anzahl Kunstrasenflächen), örtlich (welche Naturrasenfelder durch Kunstrasenflächen ersetzt werden), Reihenfolge des Um- bzw. Zubaus etc. Damit ist der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, namentlich die Planungs- und Koordinationskompetenz und die Organisationskompetenz, gewahrt.

## 1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## 2. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt ist dafür verantwortlich, Sport- und Bewegungsanlagen zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, möglichst vielen Vereinen im Rahmen der begrenzten räumlichen Möglichkeiten Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Aktuell betreibt das Sportamt Basel-Stadt 47 Rasenfelder, die alle stark ausgelastet sind, und vor allem in den hochfrequentierten Zeiten über keine freien Kapazitäten verfügen. Angesichts des Ziels des Legacyprogramms der UEFA Women's Euro 2025, die Anzahl lizenzierter Fussballspielerinnen bis 2027 zu verdoppeln, wird der Bedarf an Rasenfeldern in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Auch die demografische Entwicklung wird voraussichtlich dazu führen, dass die Nachfrage weiter zunimmt. Gemäss dem mittleren Bevölkerungsszenario wird die Einwohnerzahl des Kantons Basel-Stadt bis 2045 um rund 8.5% auf etwa 225'000<sup>1</sup> Einwohnerinnen und Einwohner ansteigen.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass Massnahmen zur Kapazitätsweiterung auf den Rasenfeldern erforderlich sind. Wie im Sportanlagenkonzept von 2022 dargelegt, sind in einem ersten Schritt organisatorische Anpassungen vorzunehmen. Im zweiten Schritt werden bauliche Massnahmen ergriffen, um die Sportinfrastruktur bedarfsgerecht zu erweitern und den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

## 3. Massnahmen zur Kapazitätserweiterung

### 3.1 Organisatorische Massnahmen

Im Rahmen des Legacyprogramms der UEFA Women's Euro 2025 führte das Sportamt im Sommer/Herbst 2024 in Zusammenarbeit mit dem regionalen sowie dem nationalen Fussballverband je einen Workshop mit den Vereinen auf den grossen Sportanlagen Bachgraben, Rankhof, Schützenmatte und St. Jakob durch. Ziel dieser Workshops war es, gemeinsam zu klären, wie sich die Belegung optimieren und die Kapazitäten ausbauen lassen. Es wurden Massnahmen beschlossen, die ab dem Wintersemester 2025/26 umgesetzt werden. Zum Beispiel werden Anpassungen bei der Belegungsplanung vorgenommen, um auch neuen Kinder- und Jugendteams Trainingszeiten

<sup>1</sup> <https://statistik.bs.ch/apps/bevoelkerungsszenarien>

zu ermöglichen. Zudem werden die Meisterschaftsspiele vermehrt am Wochenende stattfinden, um die Felder unter der Woche für möglichst viele Trainingseinheiten nutzen zu können. Den Vereinen, die an den Workshops teilgenommen haben, wurden die Resultate im März 2025 präsentiert. Alle weiteren Vereine, die Rasenfelder nutzen, wurden im Mai 2025 schriftlich informiert.

### **3.2 Bauliche Massnahmen**

Im Kanton Basel-Stadt resp. im Eigentum der Einwohnergemeinde Basel sind kaum freie Flächen für den Bau neuer Rasenfelder verfügbar, weshalb der Ausbau auf bestehenden Feldern erfolgen muss. Bauliche Massnahmen sind die Realisierung von Kunstrasenfeldern und die Installation von Beleuchtungsanlagen.

#### **3.2.1 Kunstrasenkonzept**

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt das Ziel, den Anteil der Kunstrasenflächen in den kommenden Jahren von 15% (Ende 2025) auf 30% zu verdoppeln. Dafür hat das Sportamt ein Kunstrasenkonzept ausgearbeitet.

Derzeit verfügen die Sportanlagen Bachgraben, Buschweilerhof, Pfaffenholz, Schützenmatte über je ein Kunstrasennormfeld und die Sportanlage St. Jakob über deren zwei. In diesem Jahr wird im Stadion Rankhof ein Naturrasenfeld durch ein Kunstrasenfeld ersetzt. Nach Abschluss dieses Projekts gehören sieben Kunstrasenfelder zur Sportinfrastruktur der Stadt Basel.

Die Vorteile von Kunstrasenfeldern liegen in ihrer ganzjährigen Nutzbarkeit, selbst bei nasser und kalter Witterung, was eine hohe Planungssicherheit gewährleistet. Zudem ist der Pflegeaufwand gering, da weder Dünger noch andere synthetische oder biologische Mittel zur Pflege des Rasens erforderlich sind. Auch die Markierung der Spielflächen ist weniger aufwendig. Negativ bewertet werden die Versiegelung des Bodens, die beim Bau in der Regel kompensiert werden muss, sowie die hohen Investitionskosten und der notwendige Aufwand für den Austausch und die Entsorgung des Kunstrasens nach etwa zehn bis zwölf Jahren. Darüber hinaus beeinflusst der Kunststoffbelag das Mikroklima negativ, da Verdunstung und Abkühlung des Untergrunds nicht möglich sind. Grundsätzlich gilt, dass die Kunstrasenfelder, insbesondere während der Wintermonate, beleuchtet sein müssen, um sie optimal zu nutzen.

Das Kunstrasenkonzept sieht vor, auf den Sportanlagen Bachgraben, Bäumlihof, Pfaffenholz, Rankhof, Schorenmatte und Schützenmatte sowie St. Jakob je ein zusätzliches Kunstrasenfeld anzulegen. Die sieben Sportanlagen wurden priorisiert. Die Anzahl der Nutzenden sowie die Grösse der jeweiligen Anlage wurden in die Beurteilung einbezogen, weil sich mit steigender Anzahl Nutzenden der Zusatznutzen durch ein Kunstrasenfeld erhöht. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Belegungsdichte und der Grad der Leistungsorientierung. Die sieben Sportanlagen wurden in vier Gruppen eingeteilt: Die Sportanlagen Rankhof, Schützenmatte und St. Jakob bilden die Gruppe 1. Der Gruppe 2 wurde die Sportanlage Bachgraben zugewiesen und die Sportanlage Pfaffenholz der Gruppe 3. Zur Gruppe 4 gehören die Sportanlagen Bäumlihof und Schorenmatte. Innerhalb der Gruppen wurde nicht priorisiert. Der Fussballverband Nordwestschweiz war in den Prozess der Priorisierung involviert und unterstützt diese.

#### **3.2.2 Beleuchtungsanlagen**

In diesem Jahr wird testweise auf einer Basler Sportanlage eine mobile Beleuchtungsanlage eingesetzt. Ziel ist es, erste Erfahrungen mit der Technik und ihrer Wirkung auf den Spielbetrieb zu sammeln.

#### **4. Ausbau von Sportflächen**

Das Bau- und Verkehrsdepartement, das Erziehungsdepartement und das Finanzdepartement werden in einer gemeinsamen Projektorganisation die Planung und Realisierung der Kunstrasen begleiten. Im Drei-Rollen-Modell wird bis im Frühjahr 2026 ein Ratschlag ausgearbeitet. Bei der anlagenbezogenen Umsetzung sollen die Vereine einbezogen werden. Im Rahmen des Projekts wird auch geprüft werden, inwiefern Aspekte wie Grundwasserschutz und die Zuteilung zu Grünanlagenzonen Einfluss auf die Umsetzung haben.

#### **5. Antrag**

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin